

Satzung des Behindertenbeirates der Landeshaupt- stadt Saarbrücken

In der Fassung vom 16.04.2019

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) sowie des § 19 Abs. 4 und 5 saarl. Behindertengleichstellungsgesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken am 06.10.2009, geändert am 16.04.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Sozialausschuss der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 13.12.1989 die Einrichtung eines Behindertenbeirates zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entsprechend Art. 3 GG und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen.

Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium zur selbständigen Wahrnehmung der besonderen Belange behinderter Menschen in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung); vgl. Artikel 1 der UN-Konvention zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009.

§ 1 Ziele des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat setzt sich aktiv dafür ein, dass Saarbrücken behindertengerecht, barrierefrei und menschenfreundlich gestaltet wird und diese Kriterien für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen erfüllt werden.

Der Behindertenbeirat will die Voraussetzung dafür schaffen, damit beeinträchtigte und behinderte Menschen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Landeshauptstadt führen können.

§ 2 Aufgaben des Beirates

Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten der Lebenssituation behinderter Menschen in der Landeshauptstadt Saarbrücken
- Anregung der Verwaltung bei Maßnahmen der Stadtentwicklung und der städtebaulichen Entwicklung
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Behindertenaufgaben befassen
- Beratung und Unterstützung des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 19 Abs. 4 SBGG i.V. mit § 50 KSVG

§ 3 Rechte des Beirates

(1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen, Empfehlungen oder Resolutionen an den Stadtrat zu wenden.

(2) In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Gemäß § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken kann der bzw. dem Vorsitzenden des Beirates oder sonstigen Mitgliedern Rederecht in der Stadtratssitzung erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

§ 4 Zusammensetzung des Beirats

(1) Folgende Körperschaften, Institutionen, Vereine sind jeweils durch ein von ihnen benanntes Mitglied im Behindertenbeirat vertreten:

- die Arbeitskammer des Saarlandes
- die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland e.V. (KISS)
- die Landesvereinigung Selbsthilfe e.V., sowie sechs durch sie benannte Mitgliedsverbände und Selbsthilfeorganisationen, die in Saarbrücken aktiv sind
- die Lebenshilfe im Stadtgebiet Saarbrücken
- die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Saar
- der Saarländische Behinderten-Sportverband e.V.
- der Sozialverband VdK Saarland e.V.
- der SOVD – Sozialverband Deutschland – Ortsverband Saarbrücken
- Passgenau e.V.
- die Fraktionen des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken

Alle ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Saarbrücken sind ordentliche Mitglieder im Behindertenbeirat für die Dauer ihrer Bestellung.

Der/Die hauptamtliche Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Saarbrücken unterstützt den Beirat bei der Umsetzung seiner Beschlüsse in der Verwaltung. Er/Sie berichtet regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse im Beirat.

Für jedes Mitglied im Behindertenbeirat benennt die vertretene Stelle eine/n Stellvertreter/in.

(2) Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ist:

- das Amt für Soziale Angelegenheiten der Landeshauptstadt Saarbrücken

(3) Der Beirat kann dem Stadtrat weitere Interessenvertreter behinderter Menschen als neue Mitglieder vorschlagen.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder den /die Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter/innen für die Dauer der Wahlperiode (§ 6 Abs.1), soweit vorhanden soll mindestens eine Stellvertreterin weiblichen Geschlechts sein, mindestens ein/e Stellvertreter/in schwerbehindert i.S. des Schwerbehindertenrechts.

§ 6 Wahlperiode

(1) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates benannt. Die Amtszeit des bisherigen Beirates verlängert sich bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirates.

(2) Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gehören dem Beirat für die Dauer ihrer Berufung an. Mit dem Ausscheiden als Behindertenbeauftragte endet auch die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zur Ernennung der neuen Beauftragten.

§ 7 Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates obliegt dem Amt für Soziale Angelegenheiten der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 10 Unterstützung des Beirates

(1) Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, den Behindertenbeirat bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie

- regelmäßig über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in Saarbrücken

- betreffen, im Beirat berichtet,
- notwendige Unterlagen zur Beratung fristgerecht zur Verfügung stellt.
(2) Der Behindertenbeirat berichtet mindestens einmal in seiner Legislaturperiode über seine Arbeit im Sozialausschuss.
(3) Die Stadt stellt dem Behindertenbeirat Tagungsräume kostenfrei zur Verfügung.
(4) Der Stadtrat gewährt dem Behindertenbeirat zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen jährlichen Betrag von mindestens 3.500,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 16.04.2019

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin